



**2018/0190(COD)**

26.10.2018

**\*\*\*I**

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 (COM(2018)0366 – C8-0237/2018 – 2018/0190(COD))

Ausschuss für Kultur und Bildung

Berichterstatlerin: Silvia Costa

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	60



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 (COM(2018)0366 – C8-0237/2018 – 2018/0190(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0366),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 167 Absatz 5 und 173 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0237/2018),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung sowie die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Rechtsausschusses (A8-0000/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) besagt: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die

##### *Geänderter Text*

(2) Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) besagt: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die

Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“ In den Rechten, Freiheiten und Grundsätzen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschrieben sind und die gemäß Artikel 6 EUV die gleiche Rechtsverbindlichkeit hat wie die Verträge, werden diese Werte bestätigt und weiter ausgeführt.

Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“ In den Rechten, Freiheiten und Grundsätzen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschrieben sind und die gemäß Artikel 6 EUV die gleiche Rechtsverbindlichkeit hat wie die Verträge, werden diese Werte bestätigt und weiter ausgeführt. ***Insbesondere sind in Artikel 11 der Charta die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit und in Artikel 13 die Freiheit von Kunst und Wissenschaft verankert.***

Or. en

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine neue europäische Agenda für Kultur“<sup>15</sup> werden die Ziele der Union im Kultur- und Kreativsektor genauer dargelegt. Ziel ist es, die Möglichkeiten der Kultur und der kulturellen Vielfalt zur Schaffung von sozialem Zusammenhalt und sozialem ***Wohlbefinden*** sowie von Arbeitsplätzen und Wachstum zu nutzen, die ***grenzüberschreitende Dimension*** des Kultur- und Kreativsektors zu fördern und ***ihr*** Wachstumspotenzial sowie kulturbasierte Kreativität in Bildung und Innovation zu unterstützen; außerdem sollen die internationalen Beziehungen im kulturellen Bereich gestärkt werden. Das Programm Kreatives Europa sollte,

#### *Geänderter Text*

(4) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine neue europäische Agenda für Kultur“<sup>15</sup> werden die Ziele der Union im Kultur- und Kreativsektor genauer dargelegt. Ziel ist es, die Möglichkeiten der Kultur und der kulturellen Vielfalt zur Schaffung von sozialem Zusammenhalt und sozialem ***Wohlergehen*** sowie von Arbeitsplätzen und Wachstum zu nutzen, die ***länderübergreifenden Aspekte*** des Kultur- und Kreativsektors zu fördern und ***sein*** Wachstumspotenzial sowie kulturbasierte Kreativität in Bildung und Innovation zu unterstützen; außerdem sollen die internationalen Beziehungen im kulturellen Bereich gestärkt werden. Das Programm Kreatives Europa sollte, zusammen mit

zusammen mit anderen Unionsprogrammen, die Umsetzung dieser neuen europäischen Agenda für Kultur unterstützen. Dies steht auch im Einklang mit dem UNESCO-Übereinkommen von 2005 zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, das am 18. März 2007 in Kraft getreten und dem die EU beigetreten ist.

---

<sup>15</sup> COM(2018) 267 final.

anderen Unionsprogrammen, die Umsetzung dieser neuen europäischen Agenda für Kultur unterstützen, **wobei zu berücksichtigen ist, dass der Eigenwert der Kultur stets gewahrt und gefördert werden sollte.** Dies steht auch im Einklang mit dem UNESCO-Übereinkommen von 2005 zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, das am 18. März 2007 in Kraft getreten und dem die EU beigetreten ist.

---

<sup>15</sup> COM(2018) 267 final.

Or. en

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Der Schutz und die Aufwertung des Kulturerbes Europas gehören zu den Zielen dieses Programms. Dies ist eine anerkannte und dem Recht auf Wissen um das kulturelle Leben und die Teilhabe daran innewohnende Tatsache, die in der Rahmenkonvention des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft („Konvention von Faro“) verankert ist, die am 1. Juni 2011 in Kraft trat. In dieser Konvention wird die Rolle des Kulturerbes beim Aufbau einer friedlichen und demokratischen Gesellschaft sowie für den Prozess einer nachhaltigen Entwicklung und die Förderung der kulturellen Vielfalt betont.**

Or. en

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 5

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) **Für** die Förderung der kulturellen Vielfalt in Europa **ist ein florierender, widerstandsfähiger Kultur- und Kreativsektor erforderlich**, der Werke schaffen, herstellen und einem großen und vielfältigen europäischen Publikum zugänglich machen kann. Dies vergrößert das wirtschaftliche Potenzial des Sektors und trägt zu nachhaltigem Wachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Außerdem kurbelt die Förderung der Kreativität Wettbewerbsfähigkeit und Innovation in der industriellen Wertschöpfungskette an. Trotz der Fortschritte der letzten Zeit ist der europäische Markt im Kultur- und Kreativbereich nach wie vor entlang der nationalen und sprachlichen Grenzen fragmentiert, sodass der Kultur- und Kreativsektor nicht in den vollen Genuss der Vorteile des Binnenmarkts und insbesondere des digitalen Binnenmarkts kommt.

##### *Geänderter Text*

(5) Die Förderung der kulturellen Vielfalt in Europa **und der gemeinsamen Wurzeln begründet sich auf der Freiheit des künstlerischen Ausdrucks, der Fähigkeiten und Kompetenzen der Künstler und Kulturakteure und der Existenz eines florierenden, widerstandsfähigen Kultur- und Kreativsektors**, der Werke schaffen, herstellen und einem großen und vielfältigen europäischen Publikum zugänglich machen kann. Dies vergrößert das wirtschaftliche Potenzial des Sektors und trägt zu nachhaltigem Wachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Außerdem kurbelt die Förderung der Kreativität Wettbewerbsfähigkeit und Innovation in der industriellen Wertschöpfungskette an. Trotz der Fortschritte der letzten Zeit ist der europäische Markt im Kultur- und Kreativbereich nach wie vor entlang der nationalen und sprachlichen Grenzen fragmentiert, sodass der Kultur- und Kreativsektor nicht in den vollen Genuss der Vorteile des Binnenmarkts und insbesondere des digitalen Binnenmarkts kommt.

Or. en

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 5 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(5a) Der digitale Wandel stellt einen Paradigmenwechsel dar und ist eine der**



*größten Herausforderungen für den Kultur- und Kreativsektor. Digitale Innovationen haben die Gewohnheiten, Beziehungen und Produktions- und Verbrauchsmodelle verändert, sowohl auf persönlicher als auch auf sozialer Ebene, und sollten kulturellen und kreativen Ausdrucksformen, dem kulturellen und kreativen narrativen Diskurs Aufschwung verleihen und dabei den besonderen Wert des Sektors in einem digitalen Umfeld berücksichtigen.*

Or. en

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Das Programm sollte der Doppelnatur des Kultur- und Kreativsektors Rechnung tragen und somit zum einen den Eigenwert und künstlerischen Wert von Kultur und zum anderen den wirtschaftlichen Wert des Sektors – einschließlich seines umfassenderen gesellschaftlichen Beitrags zu Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit, Kreativität und Innovation – anerkennen. Dafür ist ein starker europäischer Kultur- und Kreativsektor erforderlich und insbesondere eine dynamische europäische audiovisuelle **Industrie**, da diese über das Potenzial verfügt, eine große Zuhörerschaft zu erreichen, und von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist, auch für andere Bereiche des Kreativsektors und den Kulturtourismus. Der Wettbewerb auf dem audiovisuellen Weltmarkt ist jedoch durch die Folgen der digitalen Revolution – beispielsweise den Wandel bei Medienproduktion und -nutzung und die steigende Bedeutung globaler Plattformen bei der Verbreitung von Inhalten – noch

#### *Geänderter Text*

(6) Das Programm sollte der Doppelnatur des Kultur- und Kreativsektors Rechnung tragen und somit zum einen den Eigenwert und künstlerischen Wert von Kultur und zum anderen den wirtschaftlichen Wert des Sektors – einschließlich seines umfassenderen gesellschaftlichen Beitrags zu Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit, Kreativität und Innovation – anerkennen. Dafür ist ein starker europäischer Kultur- und Kreativsektor erforderlich und insbesondere eine dynamische europäische audiovisuelle **Wirtschaft**, da diese über das Potenzial verfügt, eine große Zuhörerschaft zu erreichen, und von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist, auch für andere Bereiche des Kreativsektors und den Kulturtourismus **sowie die lokale und territoriale Entwicklung**. Der Wettbewerb auf dem audiovisuellen Weltmarkt ist jedoch durch die Folgen der digitalen Revolution – beispielsweise den Wandel bei Medienproduktion und -nutzung und die steigende Bedeutung globaler

härter geworden. Deswegen muss die europäische Wirtschaft stärker unterstützt werden.

Plattformen bei der Verbreitung von Inhalten – noch härter geworden. Deswegen muss die europäische Wirtschaft stärker unterstützt werden.

Or. en

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Im Rahmen des bereichsübergreifenden Aktionsbereichs sollen die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Bereichen des Kultur- und Kreativsektors genutzt werden. Ein gemeinsamer, transversaler Ansatz verspricht Vorteile im Hinblick auf Wissenstransfer und Verwaltungseffizienz.

#### *Geänderter Text*

(8) Im Rahmen des bereichsübergreifenden Aktionsbereichs sollen die **Bewältigung der gemeinsamen Herausforderungen und die** Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Bereichen des Kultur- und Kreativsektors genutzt werden. Ein gemeinsamer, transversaler Ansatz verspricht Vorteile im Hinblick auf Wissenstransfer und Verwaltungseffizienz.

Or. en

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Bei der Politik der Union für den Digitalen Binnenmarkt sind begleitende EU-Maßnahmen für den audiovisuellen Bereich erforderlich. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere die Modernisierung des Urheberrechts, die **vorgeschlagenen** Verordnung zu Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern<sup>16</sup> und die Änderung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup>.

#### *Geänderter Text*

(9) Bei der Politik der Union für den Digitalen Binnenmarkt sind begleitende EU-Maßnahmen für den audiovisuellen Bereich erforderlich. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere die Modernisierung des Urheberrechts, die **vorgeschlagene** Verordnung zu Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern<sup>16</sup> und die Änderung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup>.

Mit diesen Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der europäischen Wirtschaftsakteure im audiovisuellen Sektor zur Finanzierung, Herstellung und Verbreitung von Werken verbessert werden, die in den verschiedenen Kommunikationsmedien (Fernsehen, Kino, *Video-on-Demand*) ausreichend sichtbar und für das Publikum in einem offeneren, wettbewerbsorientierteren Markt innerhalb und außerhalb Europas attraktiv sind. Angesichts der jüngsten Entwicklungen auf dem Markt ist eine größere Unterstützung angezeigt, um insbesondere die stärkere Position globaler Vertriebsplattformen im Vergleich zu den nationalen Radio- und Fernsehsendern, die traditionell in die Herstellung europäischer Werke investieren, auszugleichen.

---

<sup>16</sup> COM(2016) 594 final.

<sup>17</sup> *COM/2016/0287* final.

Mit diesen Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der europäischen Wirtschaftsakteure im audiovisuellen Sektor zur **Schaffung**, Finanzierung, Herstellung und Verbreitung von Werken verbessert werden, die in den verschiedenen Kommunikationsmedien (Fernsehen, Kino, *Video auf Abruf*) ausreichend sichtbar und für das Publikum in einem offeneren, wettbewerbsorientierteren Markt innerhalb und außerhalb Europas attraktiv sind. Angesichts der jüngsten Entwicklungen auf dem Markt ist eine größere Unterstützung angezeigt, um insbesondere die stärkere Position globaler Vertriebsplattformen im Vergleich zu den nationalen Radio- und Fernsehsendern, die traditionell in die Herstellung europäischer Werke investieren, auszugleichen.

---

<sup>16</sup> COM(2016) 594 final.

<sup>17</sup> *COM(2016) 287* final.

Or. en

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Die Sonderaktionen des Programms Kreatives Europa, wie das Europäische Kulturerbe-Siegel, die Europäischen Tage des Kulturerbes, die europäischen Preise für zeitgenössische und klassische, Rock- und Pop-Musik, Literatur, Kulturerbe und Architektur sowie die Aktion „Kulturhauptstädte Europas“ haben Millionen europäischer Bürgerinnen und Bürger erreicht; sie haben die sozialen und wirtschaftlichen Vorteile der europäischen Kulturpolitik aufgezeigt und sollten daher fortgesetzt und, soweit möglich,

#### *Geänderter Text*

(10) Die Sonderaktionen des Programms Kreatives Europa, wie das Europäische Kulturerbe-Siegel, die Europäischen Tage des Kulturerbes, die europäischen Preise für zeitgenössische und klassische, Rock- und Pop-Musik, Literatur, Kulturerbe und Architektur sowie die Aktion „Kulturhauptstädte Europas“ haben Millionen europäischer Bürgerinnen und Bürger erreicht; sie haben die sozialen und wirtschaftlichen Vorteile der europäischen Kulturpolitik aufgezeigt und sollten daher fortgesetzt und, soweit möglich,

ausgeweitet werden.

ausgeweitet werden, *insbesondere unter anderem durch die Aufnahme des Europäischen Theaterpreises in die europäischen Preise, um vom Erfahrungsschatz des Europäischen Theaterpreises, der 1986 von der Kommission ins Leben gerufen und aus vorangegangenen Programmen finanziert wurde, zu profitieren.*

Or. en

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10a) Auf allen Ebenen des Kultur- und Kreativsektors sollten die Akteure aktiv in die Arbeit zur Verwirklichung der Programmziele und die Weiterentwicklung des Sektors eingebunden werden. Da es durch die formelle Einbindung der Interessenträger in das partizipative Führungsmodell des mit dem Beschluss (EU) 2017/864 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> ausgerufenen Europäischen Jahres des Kulturerbes erfolgreich gelungen ist, Kultur in alle Bereiche einfließen zu lassen, sollte dieses Modell auch auf dieses Programm übertragen werden. Dieses partizipative Führungsmodell sollte im Hinblick auf die Schaffung von Synergieeffekten zwischen den verschiedenen Programmen der Union und den Initiativen in den Bereichen Kultur und Kreativität einen übergreifenden Ansatz umfassen.***

---

<sup>1a</sup> ***Beschluss (EU) 2017/864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über ein Europäisches Jahr des Kulturerbes (2018) (ABl. L 131***

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 12

##### *Vorschlag der Kommission*

(12) Die künstlerische Freiheit **ist** das Herzstück eines dynamischen Kultur- und Kreativsektors, auch des Nachrichtenmediensektors. Das Programm sollte Querverbindungen und die Zusammenarbeit zwischen dem audiovisuellem Sektor und dem Verlagssektor unterstützen, sodass eine pluralistische Medienlandschaft befördert wird.

##### *Geänderter Text*

(12) Die künstlerische Freiheit, **die Freiheit der Meinungsäußerung und der Pluralismus sind** das Herzstück eines dynamischen Kultur- und Kreativsektors, auch des Nachrichtenmediensektors. Das Programm sollte Querverbindungen und die Zusammenarbeit zwischen dem audiovisuellem Sektor und dem Verlagssektor unterstützen, sodass eine pluralistische Medienlandschaft befördert wird, **Journalisten professionelle Unterstützung erhalten und die Entwicklung des kritischen Denkens bei den Bürgern durch Medienkompetenz gefördert wird.**

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 12 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(12a) Die Mobilität von Künstlern und Kulturakteuren wird oft durch einen fehlenden Rechtsstatus, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Visa und in Bezug auf die Gültigkeitsdauer von Genehmigungen, die Gefahr der Doppelbesteuerung und durch prekäre und unsichere sozialversicherungsrechtliche**

## **Änderungsantrag 13**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 15**

##### *Vorschlag der Kommission*

(15) Gemäß der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas“ vom 22. Juli 2014<sup>19</sup> sollten die einschlägigen politischen Maßnahmen und Instrumente so ausgerichtet werden, dass der langfristige und nachhaltige Wert des europäischen Kulturerbes genutzt und ein stärker integrierter Ansatz zu seiner Bewahrung und Wertsteigerung entwickelt wird.

---

<sup>19</sup> COM/2014/0477 final.

##### *Geänderter Text*

(15) Gemäß der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas“ vom 22. Juli 2014<sup>19</sup> sollten die einschlägigen politischen Maßnahmen und Instrumente so ausgerichtet werden, dass der langfristige und nachhaltige Wert des europäischen Kulturerbes genutzt und ein stärker integrierter Ansatz zu seiner Bewahrung und Wertsteigerung entwickelt wird, ***auch durch die Förderung eines hochwertigen und koordinierten professionellen Wissensaustauschs und die Entwicklung gemeinsamer hoher Qualitätsstandards für den Sektor.***

---

<sup>19</sup> COM(2014)0477 final.

## **Änderungsantrag 14**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 15 a (neu)**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

***(15a) Das Programm sollte zur Einbindung und Beteiligung der Bürger und der zivilgesellschaftlichen Organisationen in den Bereichen Kultur und Gesellschaft, zur Förderung der kulturellen Bildung und der öffentlichen***

***Zugänglichmachung des kulturellen Wissens und des Erbes beitragen. Darüber hinaus sollten mit dem Programm Qualität und Innovation bei der Schaffung und Bewahrung gefördert werden, unter anderem durch Synergieeffekte zwischen Kultur, Kunst, Wissenschaft, Forschung und Technologie.***

Or. en

## **Änderungsantrag 15**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22**

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Die Europäische Filmakademie hat seit ihrer Gründung ***einzigartige*** Fachkenntnisse gesammelt und ist in der einzigartigen Lage, eine europaweite Gemeinschaft von Filmschaffenden und anderen Wirtschaftsteilnehmern der Filmbranche aufbauen zu können, indem sie europäische Filme über nationale Grenzen hinaus fördert und verbreitet und so ein echtes europäisches Publikum entwickelt. Daher sollte sie für eine direkte Unterstützung durch die Union in Betracht kommen.

#### *Geänderter Text*

(22) Die Europäische Filmakademie hat seit ihrer Gründung ***besondere*** Fachkenntnisse gesammelt und ist in der einzigartigen Lage, eine europaweite Gemeinschaft von Filmschaffenden und anderen Wirtschaftsteilnehmern der Filmbranche aufbauen zu können, indem sie europäische Filme über nationale Grenzen hinaus fördert und verbreitet und so ein echtes europäisches Publikum entwickelt. Daher sollte sie für eine direkte Unterstützung durch die Union in Betracht kommen, ***die auf der Grundlage der Aufgaben und Ziele, die von der Kommission festgelegt und regelmäßig bewertet werden, umgesetzt wird.***

Or. en

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23**

*Vorschlag der Kommission*

(23) Das Jugendorchester der Europäischen Union hat seit seiner Gründung eine einzigartige Erfahrung bei der Förderung des interkulturellen Dialogs, der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses durch Kultur gesammelt. Die Besonderheit des Jugendorchesters der Europäischen Union liegt darin, dass es ein europäisches Orchester ist, das kulturelle Grenzen überwindet und aus jungen Musikern besteht, die jedes Jahr in allen Mitgliedstaaten anhand strenger künstlerischer Kriterien im Rahmen eines anspruchsvollen Vorspiel-Verfahrens ausgewählt werden. Daher sollte es für eine direkte Unterstützung durch die Union in Betracht kommen.

*Geänderter Text*

(23) Das Jugendorchester der Europäischen Union hat seit seiner Gründung eine einzigartige Erfahrung bei der Förderung des **reichen europäischen musikalischen Erbes, des Zugangs zur Musik und des** interkulturellen Dialogs, der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses durch Kultur gesammelt. **Sein Beitrag wird von den Mitgliedstaaten und den Organen der Union anerkannt, auch von den jeweiligen Präsidenten der Kommission und des Europäischen Parlaments.** Die Besonderheit des Jugendorchesters der Europäischen Union liegt darin, dass es ein europäisches Orchester ist, das kulturelle Grenzen überwindet und aus jungen Musikern besteht, die jedes Jahr in allen Mitgliedstaaten anhand strenger künstlerischer Kriterien im Rahmen eines anspruchsvollen Vorspiel-Verfahrens ausgewählt werden. Daher sollte es für eine direkte Unterstützung durch die Union in Betracht kommen, **die auf der Grundlage der Aufgaben und Ziele, die von der Kommission festgelegt und regelmäßig bewertet werden, umgesetzt wird.**

Or. en

**Änderungsantrag 17**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 27**

*Vorschlag der Kommission*

(27) Eine der größten Herausforderungen für **den Kultur- und Kreativsektor ist der** Zugang zu Finanzmitteln, **damit er seine Aktivitäten finanzieren**, wachsen, wettbewerbsfähig bleiben und wettbewerbsfähiger werden **und international tätig werden kann.** Die

*Geänderter Text*

(27) **Der Kultur- und Kreativsektor ist einer der widerstandsfähigsten und am schnellsten wachsenden Sektoren der europäischen Wirtschaft, und in ihm werden wirtschaftliche und kulturelle Werte aus geistigem Eigentum und individueller Kreativität geschaffen.**



politischen Ziele dieses Programms sollten auch mithilfe von Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien im Rahmen des/der Politikbereichs/Politikbereiche des Fonds „InvestEU“ angegangen werden.

***Allerdings beschränkt die Tatsache, dass ihre Vermögenswerte immateriell sind, ihren Zugang zu privaten Finanzierungen.*** Eine der größten Herausforderungen für ***diesen Sektor besteht darin, seinen*** Zugang zu Finanzmitteln ***zu steigern, was ausschlaggebend dafür ist, zu*** wachsen, wettbewerbsfähig ***zu*** bleiben und ***auf internationaler Ebene*** wettbewerbsfähiger ***zu*** werden. Die politischen Ziele dieses Programms sollten auch mithilfe von Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien im Rahmen des/der Politikbereichs/Politikbereiche des Fonds „InvestEU“ angegangen werden, ***und zwar in Übereinstimmung mit den Verfahren, die im Rahmen der durch Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Garantiefazilität für die Kultur- und Kreativbranche entwickelt wurden.***

Or. en

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

#### *Vorschlag der Kommission*

(28) Angesichts des technischen Fachwissens, das für die Bewertung der Vorschläge im Rahmen der spezifischen Maßnahmen erforderlich ist, sollte vorgesehen werden, dass die Evaluierungsausschüsse sich aus externen Sachverständigen zusammensetzen dürfen.

#### *Geänderter Text*

(28) ***Ein hohes kulturelles Niveau, Wirkung, Qualität und Effizienz bei ihrer Durchführung sollten die wichtigsten Bewertungskriterien des Auswahlsystems darstellen.*** Angesichts des technischen Fachwissens, das für die Bewertung der Vorschläge im Rahmen der spezifischen Maßnahmen erforderlich ist, sollte vorgesehen werden, dass die Evaluierungsausschüsse sich aus externen Sachverständigen, ***die über einen einschlägigen Hintergrund aus dem Management und den Künsten verfügen,*** zusammensetzen dürfen. ***Nötigenfalls sollte berücksichtigt werden, dass die***

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29**

#### *Vorschlag der Kommission*

(29) Das Programm sollte über ein realistisches und einfach zu verwaltendes System von Leistungsindikatoren zur Begleitung seiner Maßnahmen und kontinuierlichen Überwachung seiner Leistung verfügen. Diese Überwachung sowie die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Programm und seinen Maßnahmen sollten sich nach den drei Aktionsbereichen gliedern.

#### *Geänderter Text*

(29) Das Programm sollte über ein realistisches und einfach zu verwaltendes System von **quantitativen und qualitativen** Leistungsindikatoren zur Begleitung seiner Maßnahmen und kontinuierlichen Überwachung seiner Leistung verfügen. Diese Überwachung sowie die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Programm und seinen Maßnahmen sollten sich nach den drei Aktionsbereichen gliedern. **Die Bereiche sollten über einen gemeinsamen Satz von qualitativen Indikatoren und spezielle Sätze mit quantitativen Indikatoren verfügen. Alle diese Sätze sollten nach den Bestimmungen dieser Verordnung geprüft werden. Bezüglich der Umsetzung der qualitativen und quantitativen Indikatoren sollten die Europäische Informationsstelle für die Kultur- und Kreativbranche und die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle konsultiert werden.**

## **Änderungsantrag 20**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(29a) Angesichts der Komplexität der Messung der Wirkung der Kulturpolitik und der Festlegung von qualitativen und quantitativen Indikatoren sollte die Kommission eine unabhängige Europäische Informationsstelle für die Kultur- und Kreativbranche mit dieser Aufgabe betrauen, die auf bestehenden Strukturen innerhalb der Kommission aufbaut, beispielsweise der Gemeinsamen Forschungsstelle, und die im Rahmen eines Netzwerkes mit den europäischen Exzellenzzentren in diesem Bereich und in Zusammenarbeit mit dem Europarat, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der UNESCO tätig werden sollte.***

Or. en

## **Änderungsantrag 21**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 33 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(33a) Um die Synergieeffekte zwischen den Fonds der Union und den Instrumenten in direkter Mittelverwaltung zu optimieren, sollten Vorhaben, die bereits das Exzellenzsiegel erhalten haben, leichter unterstützt werden können.***

Or. en

## **Änderungsantrag 22**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 35**

(38) **Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf die Annahme der Arbeitsprogramme übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> ausgeübt werden.** Es sollte **gewährleistet** werden, dass das Vorläuferprogramm ordnungsgemäß abgeschlossen wird, insbesondere in Bezug auf die Fortführung mehrjähriger Verwaltungsvereinbarungen, wie die zur Finanzierung technischer und administrativer Hilfe. Ab dem [1. Januar 2021] sollte die technische und administrative Hilfe erforderlichenfalls die Verwaltung von Maßnahmen **gewährleisten**, die im Rahmen der Vorläuferprogramme bis zum [31. Dezember 2020] noch nicht abgeschlossen wurden.

(38) Es sollte **sichergestellt** werden, dass das Vorläuferprogramm ordnungsgemäß abgeschlossen wird, insbesondere in Bezug auf die Fortführung mehrjähriger Verwaltungsvereinbarungen, wie die zur Finanzierung technischer und administrativer Hilfe. Ab dem [1. Januar 2021] sollte **über** die technische und administrative Hilfe erforderlichenfalls die Verwaltung von Maßnahmen **sichergestellt werden**, die im Rahmen der Vorläuferprogramme bis zum [31. Dezember 2020] noch nicht abgeschlossen wurden.

---

<sup>1</sup> **Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).**

Or. en

### Änderungsantrag 23

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) „Kultur- und Kreativsektor“ alle Sektoren, deren Aktivitäten auf kulturellen Werten oder künstlerischen und anderen individuellen oder gemeinschaftlichen kreativen Ausdrucksformen beruhen. Zu den Aktivitäten können zählen: Entwicklung, Entwurf, Produktion, Verbreitung und Erhaltung von Waren und Dienstleistungen, die für kulturelle, künstlerische oder andere kreative Ausdrucksformen stehen, sowie damit verbundene Funktionen wie Ausbildung oder Management; sie haben das Potenzial, Innovationen und Arbeitsplätze zu schaffen, insbesondere auf Basis geistigen Eigentums. Der Kultur- und Kreativsektor umfasst Architektur, Archive, Bibliotheken und Museen, Kunsthandwerk, den audiovisuellen Bereich (einschließlich Film, Fernsehen, Videospiele und Multimedia), das materielle und immaterielle Kulturerbe, **Design (einschließlich Modedesign), Festivals, Musik, Literatur, darstellende Kunst, Bücher und Verlagswesen, Radio und bildende Kunst;**

*Geänderter Text*

(2) „Kultur- und Kreativsektor“ alle Sektoren, deren Aktivitäten auf kulturellen Werten oder künstlerischen und anderen individuellen oder gemeinschaftlichen kreativen Ausdrucksformen beruhen, **unabhängig davon, ob diese Aktivitäten marktorientiert sind.** Zu den Aktivitäten können zählen: Entwicklung, Entwurf, Produktion, Verbreitung und Erhaltung von Waren und Dienstleistungen, die für kulturelle, künstlerische oder andere kreative Ausdrucksformen stehen, sowie damit verbundene Funktionen wie Ausbildung oder Management; sie haben das Potenzial, Innovationen und Arbeitsplätze zu schaffen, insbesondere auf Basis geistigen Eigentums. Der Kultur- und Kreativsektor umfasst Architektur, Archive, Bibliotheken und Museen, Kunsthandwerk, den audiovisuellen Bereich (einschließlich Film, Fernsehen, Videospiele und Multimedia), das materielle und immaterielle Kulturerbe, Musik, Literatur, darstellende Kunst, Bücher und Verlagswesen, Radio, bildende Kunst, **Festivals und Design einschließlich Modedesign;**

Or. en

**Änderungsantrag 24**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe -a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(-aa) Förderung der Anerkennung des Eigenwerts der Kultur, um die Qualität der europäischen Kultur und Kreativität als unverwechselbaren Aspekt der persönlichen Entwicklung, der Bildung, des sozialen Zusammenhalts, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Künste,**

*der Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls  
und des Bürgersinns zu schützen und zu  
fördern;*

Or. en

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) Förderung der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des Kulturerbes;

#### *Geänderter Text*

(a) Förderung der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des ***gemeinsamen materiellen und immateriellen*** Kulturerbes;

Or. en

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Kultur- und Kreativsektors, insbesondere des audiovisuellen Sektors.

#### *Geänderter Text*

(b) Steigerung ***des wirtschaftlichen Gewichts, der Beschäftigungsfähigkeit und*** der Wettbewerbsfähigkeit des Kultur- und Kreativsektors, insbesondere des audiovisuellen Sektors.

Or. en

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

(a) Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und externen **Dimension** der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, um die kulturelle Vielfalt und das kulturelle Erbe Europas weiterzuentwickeln und zu fördern und um die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Kultur- und Kreativsektors sowie die internationalen Kulturbeziehungen zu stärken;

*Geänderter Text*

(a) Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und externen **Aspekte** der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, um die kulturelle Vielfalt und das kulturelle Erbe Europas weiterzuentwickeln und zu fördern und um die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Kultur- und Kreativsektors sowie die internationalen Kulturbeziehungen zu stärken, **sowie eine Steigerung der Bekanntheit durch die Verwendung der Bezeichnung „Kreatives Europa Mundus“**;

**bei der Umsetzung der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben f und g, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Prioritäten verwendet die Kommission die Bezeichnung „Kreatives Europa Mundus“.**

Or. en

**Änderungsantrag 28**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**(aa) Förderung des Kultur- und Kreativsektors, auch des audiovisuellen Sektors, Unterstützung von Künstlern, Akteuren, Kunsthandwerkern und der Einbeziehung des Publikums, wobei der Schwerpunkt vorrangig auf der Geschlechtergleichstellung und unterrepräsentierten Gruppen liegt.**

Or. en

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

(b) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Skalierbarkeit der europäischen audiovisuellen **Industrie**;

*Geänderter Text*

(b) Förderung der **Qualität, der Wettbewerbsfähigkeit und Skalierbarkeit** der europäischen audiovisuellen **Wirtschaft und nachhaltige Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit von KMU und Organisationen des Kultur- und Kreativsektors unter Einsatz eines ausgewogenen sektorbezogenen und geografischen Ansatzes**;

Or. en

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

(c) Förderung der politischen Zusammenarbeit und innovativer Maßnahmen zur Unterstützung aller Aktionsbereiche des Programms, einschließlich der Förderung einer vielfältigen und pluralistischen Medienlandschaft, der Medienkompetenz und der sozialen Inklusion;

*Geänderter Text*

(c) Förderung der politischen Zusammenarbeit und innovativer Maßnahmen, **darunter fallen auch neue Geschäfts- und Verwaltungsmodelle**, zur Unterstützung aller Aktionsbereiche des Programms, einschließlich der Förderung einer vielfältigen und pluralistischen Medienlandschaft, der Medienkompetenz und der sozialen Inklusion **und Widerstandsfähigkeit**;

Or. en

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ca) Versorgung des Kultur- und Kreativsektors mit einem angemessenen Satz an qualitativen und quantitativen Indikatoren, um ein kohärentes Bewertungs- und Folgenabschätzungssystem zu entwickeln.***

Or. en

### **Änderungsantrag 32**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3) Das Programm umfasst folgende Aktionsbereiche:***

***entfällt***

***(a) „KULTUR“ für den europäischen Kultur- und Kreativsektor mit Ausnahme des audiovisuellen Sektors;***

***(b) „MEDIA“ für den audiovisuellen Sektor;***

***(c) „SEKTORÜBERGREIFENDER Aktionsbereich“ für Aktivitäten auf allen Gebieten des Kultur- und Kreativsektors.***

Or. en

### **Änderungsantrag 33**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 3a***

#### ***Europäischer Mehrwert***

***In Anerkennung des Eigenwertes und des wirtschaftlichen Wertes der Kultur***

*werden mit dem Programm Maßnahmen und Aktivitäten mit einem europäischen Mehrwert im Kultur- und Kreativsektor unterstützt, und zwar durch eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:*

*(a) den länderübergreifenden Charakter der Maßnahmen und Tätigkeiten, mit denen regionale, nationale, internationale und andere Unionsprogramme und -strategien ergänzt werden, und die Wirkung solcher Maßnahmen und Tätigkeiten auf den Zugang der Bürger zur Kultur und deren aktive Beteiligung, Bildung, soziale Einbeziehung und den interkulturellen Dialog;*

*(b) die Entwicklung und Förderung der länderübergreifenden und internationalen Zusammenarbeit zwischen Kultur- und Kreativakteuren einschließlich Künstlern, audiovisuellen Fachkräften, kulturellen und kreativen Organisationen, KMU und audiovisuellen Akteuren mit einem Schwerpunkt auf der Anregung zu umfassenderen, rascheren, wirksameren und langfristigeren Reaktionen auf globale Herausforderungen, insbesondere auf den digitalen Wandel;*

*(c) die Skaleneffekte und die kritische Masse, die dank der Unterstützung durch die Union gefördert wird, wodurch eine Hebelwirkung für zusätzliche Mittel entsteht;*

*(d) die Gewährleistung von einheitlicheren Ausgangsbedingungen im Kultur- und Kreativsektor in der Union dadurch, dass Länder mit niedriger Produktionskapazität oder Länder oder Regionen, die einen geografisch oder sprachlich eingeschränkten Raum umfassen, berücksichtigt werden;*

*(e) die Förderung eines narrativen Diskurses über die gemeinsamen europäischen Wurzeln und die europäische Vielfalt.*

*Begründung*

*Maßnahmen, die im Rahmen dieses Programms gefördert werden, müssen unbedingt einen klaren europäischen Mehrwert mit sich bringen, und es ist klarzustellen, dass dies eines der wichtigsten Ziele des Programms und ein Kriterium für die Förderfähigkeit sein sollte.*

**Änderungsantrag 34**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 3b**

**Programmbereiche**

***Das Programm umfasst folgende Aktionsbereiche:***

- (a) „KULTUR“ für den europäischen Kultur- und Kreativsektor mit Ausnahme des audiovisuellen Sektors; audiovisuelle Subjekte können als Partner von Kultur- und Kreativprojekte, wenn sie unterstützend wirken, förderfähig sein.***
- (b) „MEDIEN“ für den audiovisuellen Sektor;***
- (c) „SEKTORÜBERGREIFENDER Aktionsbereich“ für Aktivitäten auf allen Gebieten des Kultur- und Kreativsektors.***

Or. en

*Begründung*

*Audiovisuelle Subjekte können als Partner von Kultur- und Kreativprojekten, wenn sie unterstützend wirken, förderfähig sein.*

**Änderungsantrag 35**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(-a) Förderung von Talenten, Kompetenzen und Fähigkeiten sowie Stimulation von Zusammenarbeit und Innovation im gesamten Kultur- und Kreativsektor, auch unter Berücksichtigung des Kulturerbes:**

Or. en

### **Änderungsantrag 36**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) Verstärkung der **grenzübergreifenden Dimension** sowie der Mobilität von Akteuren des Kultur- und Kreativsektors bzw. der Verbreitung ihrer Werke;

(a) Verstärkung der **länderübergreifenden Aspekte** sowie der Mobilität von Akteuren des Kultur- und Kreativsektors bzw. der Verbreitung ihrer Werke, **unter anderem durch Austauschprogramme, Tourneen, Veranstaltungen, Ausstellungen und Festivals;**

Or. en

### **Änderungsantrag 37**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(b) Stärkung der Teilhabe an der Kultur in ganz Europa;

(b) Stärkung **des Zugangs zu Kultur**, der Teilhabe an der Kultur **und der Einbeziehung des Publikums** in ganz Europa;

Or. en

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ca) Förderung der künstlerischen  
Ausdrucks- und Schaffenskraft;**

Or. en

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(d) Ausbau der Kapazitäten *des* europäischen Kultur- und **Kreativsektors**, sodass *er* zur Schaffung von Wohlstand, Arbeitsplätzen und Wachstum **beiträgt**;

(d) Ausbau der Kapazitäten **der** europäischen Kultur- und **Kreativakteure**, sodass *sie* zur Schaffung von Wohlstand, **Kompetenzen**, Arbeitsplätzen und Wachstum **beitragen**;

Or. en

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(e) Stärkung der europäischen Identität und der europäischen Werte durch Schärfung des Kulturbewusstseins, Kunsterziehung und kulturbasierte Kreativität in der Bildung;

(e) Stärkung der europäischen Identität und der europäischen Werte durch Schärfung des Kulturbewusstseins, **Vermittlung des Kulturerbes und** Kunsterziehung und kulturbasierte Kreativität in der Bildung;

Or. en

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

(a) Förderung von Talenten und **Kompetenzen**, um Zusammenarbeit und Innovationen bei der Schaffung und Produktion europäischer audiovisueller Werke anzuregen;

*Geänderter Text*

(a) Förderung von Talenten, **Fähigkeiten, Kompetenzen und der Nutzung von digitalen Technologien**, um Zusammenarbeit und Innovationen bei der Schaffung und Produktion europäischer audiovisueller Werke anzuregen;

Or. en

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

(b) Verbesserung des Kinoverleihs **und der Online-Verbreitung sowie Schaffung eines breiteren grenzübergreifenden Zugangs zu** europäischen audiovisuellen Werken, **auch durch innovative Geschäftsmodelle und durch die Nutzung neuer Technologien**;

*Geänderter Text*

(b) Verbesserung **der länderübergreifenden und internationalen Verbreitung, der Online- und Offline-Verbreitung sowie** des Kinoverleihs **von** europäischen audiovisuellen Werken **im neuen digitalen Umfeld**;

Or. en

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ba) Schaffung eines verbesserten Zugangs zu audiovisuellen Arbeiten in der Union für ein internationales Publikum, insbesondere durch Werbung, Veranstaltungen, Filmkompetenz und**

*Festivals;*

Or. en

#### **Änderungsantrag 44**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(bb) Förderung innovativer  
Geschäftsmodelle und der Nutzung neuer  
Technologien;***

Or. en

#### **Änderungsantrag 45**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(bc) Stärkung des audiovisuellen Erbes  
durch Erleichterung des Zugangs zu und  
Förderung und Unterstützung der  
Digitalisierung von audiovisuellen  
Archiven und Bibliotheken, damit diese  
als Quellen der Erinnerung, Bildung,  
Weiterverwendung und neuer  
Geschäftsmöglichkeiten dienen können;***

Or. en

#### **Änderungsantrag 46**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(c) Förderung europäischer

(c) Förderung europäischer

audiovisueller Werke und Unterstützung der **Publikumsentwicklung** in Europa und in anderen Teilen der Welt.

audiovisueller Werke und Unterstützung der **Publikumseinbindung bei der vorausschauenden und rechtmäßigen Nutzung und Verbreitung von nutzergenerierten Inhalten von audiovisuellen Werken** in Europa und in anderen Teilen der Welt.

Or. en

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) bereichsübergreifende Förderung innovativer Ansätze im Kultur- und Kreativsektor für die Schaffung von Inhalten, den Zugang dazu sowie für den Vertrieb und Bekanntmachung von Inhalten;

#### *Geänderter Text*

(b) bereichsübergreifende Förderung innovativer Ansätze im Kultur- und Kreativsektor für die Schaffung von Inhalten **und die künstlerische Forschung**, den Zugang dazu sowie für den Vertrieb und Bekanntmachung von Inhalten;

Or. en

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

(c) Förderung von sektorübergreifenden Querschnittsaktivitäten, um die Anpassung an strukturelle Veränderungen im Medienbereich zu unterstützen, unter anderem durch Verbesserung der Bedingungen für eine freie, vielfältige und pluralistische Medienlandschaft, für **Qualitätsjournalismus** und für die Entwicklung von Medienkompetenz;

#### *Geänderter Text*

(c) Förderung von sektorübergreifenden Querschnittsaktivitäten, um die Anpassung an strukturelle Veränderungen im Medienbereich zu unterstützen, unter anderem durch Verbesserung der Bedingungen für eine freie, vielfältige und pluralistische Medienlandschaft, für **die Berufsethik im Journalismus, kritisches Denken** und für die Entwicklung von Medienkompetenz;



## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

(d) Einrichtung und Unterstützung von Kontaktstellen für das Programm, um in den Ländern für das Programm zu werben und die **grenzübergreifende** Zusammenarbeit im Kultur- und Kreativsektor zu stimulieren.

#### *Geänderter Text*

(d) Einrichtung und Unterstützung **einer aktiven Beteiligung** von Kontaktstellen für das Programm, um in den Ländern für das Programm zu werben, **unter anderem auch durch Netzwerkaktivitäten vor Ort**, und die **länderübergreifende** Zusammenarbeit im Kultur- und Kreativsektor zu stimulieren.

Or. en

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021-2027 beträgt **1 850 000 000 EUR zu jeweiligen** Preisen.

#### *Geänderter Text*

Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021–2027 beträgt **2 806 000 000 EUR zu konstanten** Preisen.

Or. en

#### *Begründung*

*Die Zahlen gelten vorbehaltlich der Annahme des Zwischenberichts des MFR. Das Parlament hat wiederholt eine Verdoppelung der Haushaltsmittel gefordert, um den Zugang zu verbreitern und zu vertiefen, und um die Erfolgsquoten zu verbessern. Die Verdoppelung sollte eine reale Verdoppelung sein, daher der Verweis auf die konstanten Preise.*

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 1

##### *Vorschlag der Kommission*

– **höchstens 609 000 000 EUR** für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannte Ziel (Aktionsbereich KULTUR);

##### *Geänderter Text*

– **nicht weniger als 33 %** für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannte Ziel (Aktionsbereich KULTUR) **und mit mindestens 70 % für Kooperationsprojekte;**

Or. en

##### *Begründung*

*Die Zahlen gelten vorbehaltlich der Annahme des MFR. Die länderübergreifenden Kooperationsprojekte sind das Herzstück des Programms und extrem unterfinanziert. Daher sollte für sie eine gezielte Förderung vorgesehen werden.*

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 2

##### *Vorschlag der Kommission*

– **höchstens 1 081 000 000 EUR** für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannte Ziel (Aktionsbereich **MEDIA**);

##### *Geänderter Text*

– **nicht weniger als 58 %** für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannte Ziel (Aktionsbereich **MEDIEN**);

Or. en

##### *Begründung*

*Die Zahlen gelten vorbehaltlich der Annahme des MFR.*

## Änderungsantrag 53

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3

##### *Vorschlag der Kommission*

– höchstens **160 000 000 EUR** für

##### *Geänderter Text*

– höchstens **9 %** für das in Artikel 3

das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannte Ziel (SEKTORÜBERGREIFENDER Aktionsbereich).

Absatz 2 Buchstabe c genannte Ziel (SEKTORÜBERGREIFENDER Aktionsbereich) **und mit einer Mittelzuweisung von mindestens 42 Millionen für die Kontaktstellen für Kreatives Europa.**

Or. en

### *Begründung*

*Die Zahlen gelten vorbehaltlich der Annahme des MFR.*

## **Änderungsantrag 54**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Voraussetzung für die Teilnahme der in Absatz 1 Buchstaben **a, b und c** genannten Länder am Aktionsbereich **MEDIA** sowie am SEKTORÜBERGREIFENDEN Aktionsbereich ist die Erfüllung der in der Richtlinie 2010/13/EU festgelegten Bedingungen.

#### *Geänderter Text*

2. Voraussetzung für die Teilnahme der in Absatz 1 Buchstaben **a bis d** genannten Länder am Aktionsbereich **MEDIEN** sowie am SEKTORÜBERGREIFENDEN Aktionsbereich ist die Erfüllung der in der Richtlinie 2010/13/EU festgelegten Bedingungen.

Or. en

## **Änderungsantrag 55**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**3a. Abkommen mit nach dieser Verordnung mit dem Programm assoziierten Drittländern werden durch Verfahren erleichtert, die schneller sind als diejenigen nach Verordnung (EU) Nr. 1295/2013, und Abkommen mit neuen Ländern werden vorausschauend**

gefördert.

Or. en

*Begründung*

*Die Beteiligung dieser Länder muss gleich zu Beginn des Programms sichergestellt werden, um seine internationale Tragweite zu sichern.*

**Änderungsantrag 56**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 9 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Das Programm steht internationalen Organisationen, die in den vom Programm abgedeckten Bereichen tätig sind, gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung offen.

*Geänderter Text*

1. Das Programm steht internationalen Organisationen, die in den vom Programm abgedeckten Bereichen tätig sind, ***beispielsweise der UNESCO, dem Europarat, der Weltorganisation für geistiges Eigentum, der OECD, auf der Grundlage gemeinsamer Beiträge für die Erreichung der Programmziele und*** gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung offen.

Or. en

**Änderungsantrag 57**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Artikel 9a***

***Europäische Informationsstelle für die  
Kultur- und Kreativbranche***

***Die Kommission richtet eine unabhängige Europäische Informationsstelle für die Kultur- und Kreativbranche ein, die auf bestehenden Strukturen innerhalb der Kommission aufbaut, beispielsweise der Gemeinsamen Forschungsstelle. Die***

*Informationsstelle wird im Rahmen eines Netzwerkes mit den europäischen Exzellenzzentren in diesem Bereich und in Zusammenarbeit mit dem Europarat, der OECD und der UNESCO tätig und trägt zur Erreichung der Ziele des Bereiches KULTUR und zur Festlegung von qualitativen und quantitativen Indikatoren sowie zur Messung der Wirkung der Kulturpolitik bei. Die Informationsstelle wird aus dem SEKTORÜBERGREIFENDEN Aktionsbereich finanziert.*

Or. en

### **Änderungsantrag 58**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Programms werden im Einklang mit **der [InvestEU-Verordnung]** und Titel X der Haushaltsordnung durchgeführt.

*Geänderter Text*

3. Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Programms werden im Einklang mit Titel X der Haushaltsordnung **und den in der [InvestEU-Verordnung] festgelegten Verfahren** durchgeführt. **Bei der Durchführung dieser Verfahren geht die Kommission von den Verfahren aus, die im Rahmen der durch Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 eingerichteten Garantiefazilität für die Kultur- und Kreativbranche entwickelt wurden, und trägt diesen Verfahren Rechnung.**

Or. en

### **Änderungsantrag 59**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Das Programm wird durch Arbeitsprogramme durchgeführt, auf die in Artikel 110 der Haushaltsordnung verwiesen wird. **Gegebenenfalls** wird der insgesamt für Mischfinanzierungsmaßnahmen vorgehaltene Betrag in den Arbeitsprogrammen **ausgewiesen**.

*Geänderter Text*

1. Das Programm wird durch **jährliche** Arbeitsprogramme durchgeführt, auf die in Artikel 110 der Haushaltsordnung verwiesen wird. **In den Arbeitsprogrammen** wird der insgesamt für Mischfinanzierungsmaßnahmen **gegebenenfalls** vorgehaltene Betrag **ausgewiesen. Die allgemeinen und spezifischen Ziele und entsprechenden politischen Prioritäten und Maßnahmen des Programms sowie die zugeteilten Haushaltsmittel pro Maßnahme werden in den jährlichen Arbeitsprogrammen genau vorgegeben. Die jährlichen Arbeitsprogramme enthalten ebenfalls einen vorläufigen Durchführungszeitplan.**

Or. en

**Änderungsantrag 60**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. **Das Arbeitsprogramm wird von der Kommission durch einen Durchführungsrechtsakt festgelegt.**

*Geänderter Text*

2. **Die Kommission erlässt zur Ergänzung dieser Verordnung delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 19 durch die Ausarbeitung von Arbeitsprogrammen.**

Or. en

*Begründung*

*Es ist klarzustellen, dass das jährliche Arbeitsprogramm für die Aufstellung der tatsächlichen Haushaltsprioritäten wichtig ist.*

**Änderungsantrag 61**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. Der finanzielle Beitrag des Programms beträgt maximal 80 % der Kosten der unterstützten Maßnahmen. In entsprechend begründeten Sonderfällen kann dieser Prozentsatz höher angesetzt werden. Bei den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sollte kleineren Projekten mit einem höheren Kofinanzierungssatz Vorrang vor Großprojekten gegeben werden.**

Or. en

## **Änderungsantrag 62**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1b. Die Finanzhilfen werden unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Merkmale der jeweiligen Projekte gewährt:**

**(a) hohes kulturelles Niveau;**

**(b) Wirkung;**

**(c) Qualität und Effizienz bei ihrer Durchführung.**

Or. en

## **Änderungsantrag 63**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Der Bewertungsausschuss kann sich aus externen Sachverständigen zusammensetzen.

2. Der Bewertungsausschuss kann sich aus externen Sachverständigen zusammensetzen. **In seinen Sitzungen sind**

*die Mitglieder physisch anwesend oder werden von außen zugeschaltet.*

*Angesichts der Heterogenität des Kultur- und Kreativsektors und der Aufmerksamkeit, die neuen Werken zuteilwird, hat im Bewertungsausschuss auch ein Sachverständiger aus dem spezifischen Bereich des zu bewertenden Projekts vertreten zu sein. Zudem hat ein Sachverständiger aus dem Bewerberland vertreten zu sein, jedoch ohne Stimmrecht.*

Or. en

## **Änderungsantrag 64**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

5. Folgenden Stellen können Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden:

*Geänderter Text*

5. Folgenden Stellen können Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden, ***auf der Grundlage von bestimmten Aufgaben und Zielen, die von der Kommission festgelegt und regelmäßig überprüft werden:***

Or. en

## **Änderungsantrag 65**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) der Europäischen Filmakademie;

*Geänderter Text*

(a) der Europäischen Filmakademie ***für Aktivitäten, die zur Förderung der europäischen Filmproduktion beitragen, insbesondere der LUX-Filmpreis;***

Or. en



## *Begründung*

*Es ist wichtig, die Aufgaben der Einrichtungen, die direkte Finanzhilfen erhalten, genauer zu definieren.*

### **Änderungsantrag 66**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5 – Buchstabe b**

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) dem Jugendorchester der Europäischen Union.

##### *Geänderter Text*

(b) dem Jugendorchester der Europäischen Union ***für die Aktivitäten, die zur Mobilität von Musikern, zur länderübergreifenden Verbreitung europäischer Werke und zur internationalen Ausrichtung der Karrieren junger Musiker beitragen.***

Or. en

### **Änderungsantrag 67**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sorgt die Kommission für die Kohärenz und Komplementarität des Programms mit den einschlägigen Strategien und Programmen, insbesondere in den Bereichen Geschlechtergleichstellung, Bildung, Jugend und Solidarität, Beschäftigung und soziale Inklusion, Forschung und Innovation, Industrie und Unternehmen, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Umwelt und Klimaschutz, Kohäsion, Regionalpolitik und Stadtentwicklung, staatliche Beihilfen sowie internationale Zusammenarbeit und Entwicklung.

##### *Änderungsantrag*

In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sorgt die Kommission für die Kohärenz und Komplementarität des Programms mit den einschlägigen Strategien und Programmen, insbesondere in den Bereichen Geschlechtergleichstellung, Bildung, Jugend und Solidarität, Beschäftigung und soziale Inklusion, Forschung und Innovation, Industrie und Unternehmen, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Umwelt und Klimaschutz, Kohäsion, Regionalpolitik und Stadtentwicklung, ***einschließlich des nachhaltigen Tourismus***, staatliche Beihilfen sowie internationale Zusammenarbeit und Entwicklung.

*Die Kommission stellt sicher, dass bei der Anwendung der im [InvestEU-Programm] festgelegten Verfahren für die Zwecke des Programms die im Rahmen der durch Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 eingerichteten Garantiefazilität für die Kultur- und Kreativbranche entwickelten Verfahren berücksichtigt werden.*

Or. en

## **Änderungsantrag 68**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Das Exzellenzsiegel, das ein entscheidender Teil der Entstehung von Synergieeffekten zwischen den europäischen Programmen ist, muss auch im Rahmen anderer Programme anerkannt werden, beispielsweise des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Für Tätigkeiten, die mit dem Exzellenzsiegel zertifiziert wurden, kann die Verwaltungsbehörde, wie in der Dachverordnung XXX festgelegt ist, beschließen, eine Förderung aus dem EFRE direkt zu gewähren, vorausgesetzt, dass diese Tätigkeiten mit den Zielen des Programms in Einklang steht;**

Or. en

#### *Begründung*

*Es ist wichtig, direkte Synergieeffekte mit anderen EU-Förderprogrammen zu erreichen; dies gilt insbesondere für den EFRE.*

## Änderungsantrag 69

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 16a**

#### **Garantiefazilität für die Kultur- und Kreativbranche im Rahmen des Programms „InvestEU“**

**1. Die finanzielle Förderung durch das neue Programm „InvestEU“ baut auf den Zielen und den Kriterien der Garantiefazilität für die Kultur- und Kreativbranche auf, mit denen die Besonderheiten der Branche berücksichtigt werden.**

**2. Mit der Garantiefazilität des Programms „InvestEU“ wird Folgendes bereitgestellt:**

**(a) Zugang zu Finanzmitteln für KMU sowie Kleinst-, kleine und mittlere Organisationen des Kultur- und Kreativsektors;**

**(b) Bürgschaften für teilnehmende Finanzmittler aus allen an der Bürgschaftsfazilität teilnehmenden Ländern;**

**(c) zusätzliches Fachwissen für teilnehmende Finanzmittler, um die Risikobewertung von KMU und Kleinst-, kleinen und mittleren Organisationen und Projekten im Kultur- und Kreativbereich vorzunehmen;**

**(d) das Volumen der Fremdfinanzierungen, die KMU sowie Kleinst-, kleinen und mittleren Organisationen zur Verfügung gestellt werden;**

**(e) die Möglichkeit, dass KMU und Kleinst-, kleinen und mittleren Organisationen aus allen Regionen und Sektoren ein diversifiziertes Kreditportfolio aufstellen und einen Marketing- und Absatzförderungsplan**

*vorschlagen;*

*(f) Darlehen für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte unter Ausschluss von persönlichen Sicherheiten, für Unternehmensübertragungen und für Betriebskapital wie Zwischenfinanzierungen, Brückenfinanzierungen, Eigenmittel und Kreditrahmen.*

Or. en

*Begründung*

*Es ist notwendig, einen Verweis auf die Garantiefazilität für die Kultur- und Kreativbranche aufzunehmen, um ihre Grundsätze und Erfolge zu wahren.*

**Änderungsantrag 70**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Die Bereiche verfügen über einen gemeinsamen Satz an qualitativen Indikatoren. Jeder Bereich verfügt über einen spezifischen Satz an quantitativen Indikatoren. Die Europäische Informationsstelle für die Kultur- und Kreativbranche und die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle sind bezüglich der Umsetzung der qualitativen und quantitativen Indikatoren zu konsultieren.***

Or. en

**Änderungsantrag 71**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 17 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Um die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Programms wirksam bewerten zu können, ist die Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 19 delegierte Rechtsakte zur Ausarbeitung eines Rahmens für die Überwachung und Evaluierung zu erlassen, einschließlich Änderungen des Anhangs II zwecks Überarbeitung oder Ergänzung der Indikatoren, **soweit dies für die Überwachung und Evaluierung erforderlich ist.**

*Geänderter Text*

2. Um die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Programms wirksam bewerten zu können, ist die Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 19 delegierte Rechtsakte zur Ausarbeitung eines Rahmens für die Überwachung und Evaluierung zu erlassen, einschließlich Änderungen des Anhangs II zwecks Überarbeitung oder Ergänzung der Indikatoren. **Die Kommission erlässt in Bezug auf die Indikatoren bis zum 31. Dezember 2022 einen entsprechenden delegierten Rechtsakt.**

Or. en

*Begründung*

*Es ist sicherzustellen, dass das Parlament die notwendigen Informationen über die Wirksamkeit der Indikatoren hat und die Mitglieder die Wirkungsweise der Indikatoren verstehen.*

**Änderungsantrag 72**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 18 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die **Zwischenevaluierung** des Programms erfolgt, **sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen**, spätestens **aber vier Jahre nach Beginn der Programmdurchführung.**

*Geänderter Text*

2. Die **Halbzeitbewertung** des Programms erfolgt spätestens **am 30. Juni 2024.**

**Die Kommission legt den Halbzeitbewertungsbericht bis zum 31. Dezember 2024 dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.**

**Die Kommission legt erforderlichenfalls und auf der Grundlage der Halbzeitbewertung einen Legislativvorschlag zur Überarbeitung**

*Begründung*

*Es ist eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Halbzeitbewertung sicherzustellen.*

**Änderungsantrag 73**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 20 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung **Sichtbarkeit erhält** (insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen).

*Geänderter Text*

1. Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit **unter Verwendung des Namens des Programms und, soweit dies relevant ist, des Logos von MEDIEN**, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung **deutlich hervorgehoben wird** (insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen). **Die Kommission erarbeitet ein Logo für den Bereich KULTUR.**

**Änderungsantrag 74**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 20 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das Programm sowie über die im Rahmen der Aktionsbereiche geförderten Maßnahmen und Ergebnisse durch. **Mit den dem Programm zugewiesenen Mitteln**

*Geänderter Text*

2. Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das Programm sowie über die im Rahmen der Aktionsbereiche geförderten Maßnahmen und Ergebnisse durch.

*wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die in Artikel 3 genannten Ziele betreffen*

Or. en

## **Änderungsantrag 75**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt 1 – Absatz 1 – Einleitung**

#### *Vorschlag der Kommission*

Zur Umsetzung der in Artikel 4 genannten Prioritäten des Aktionsbereichs KULTUR werden folgende Maßnahmen ergriffen:

#### *Geänderter Text*

Zur Umsetzung der in Artikel 4 genannten Prioritäten des Aktionsbereichs KULTUR werden folgende Maßnahmen ergriffen, **mit denen insbesondere gemeinnützige Projekte unterstützt werden:**

Or. en

## **Änderungsantrag 76**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) Kooperationsprojekte;

#### *Geänderter Text*

(a) **Länderübergreifende** Kooperationsprojekte, **wobei eine Unterscheidung zwischen Kleinst-, kleinen und mittleren Projekten mit besonderer Förderung von Kleinst- und kleinen kulturellen Organisationen zur Durchführung von sektorbezogenen und sektorübergreifenden Aktivitäten vorgenommen wird;**

Or. en

## Änderungsantrag 77

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I – Abschnitt 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

(c) europaweite Plattformen für den Kultur- und Kreativsektor;

##### *Geänderter Text*

(c) europaweite Plattformen für den Kultur- und Kreativsektor ***gemäß Artikel 2, auch für das Kulturerbe, für die Entwicklung und die Förderung der Verbreitung künstlerischer Werke und die Förderung von Nachwuchstalenten und innovativen Ansätzen mit einer systemischen und großflächigen Wirkung, um eigenständige Nachhaltigkeit zu erzielen;***

Or. en

## Änderungsantrag 78

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I – Abschnitt 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

##### *Vorschlag der Kommission*

(d) Mobilität von Künstlerinnen und Künstlern und Fachleuten aus dem Kultur- und Kreativsektor;

##### *Geänderter Text*

(d) Mobilität von Künstlerinnen und Künstlern und Fachleuten aus dem Kultur- und Kreativsektor, ***wobei darauf abgezielt wird, die Akteure bei ihren länderübergreifenden Aktivitäten zu unterstützen;***

Or. en

## Änderungsantrag 79

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang 1 – Abschnitt 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

##### *Vorschlag der Kommission*

(e) Unterstützung von Organisationen aus dem Kultur- und Kreativsektor beim

##### *Geänderter Text*

(e) Unterstützung von ***Akteuren und*** Organisationen aus dem Kultur- und Kreativsektor beim Agieren auf



Agieren auf internationaler Ebene;

internationaler Ebene;

Or. en

## Änderungsantrag 80

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I – Abschnitt 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) Unterstützung des Musiksektors: Förderung von Vielfalt, Kreativität und Innovation im Musikbereich, insbesondere in Bezug auf die Verbreitung musikalischer Repertoires in Europa und anderen Teilen der Welt, Schulungsmaßnahmen und Publikumsentwicklung für europäische Musik sowie Unterstützung der Datenerhebung und -analyse;

##### *Geänderter Text*

(a) Unterstützung des Musiksektors: Förderung von Vielfalt, Kreativität und Innovation im Musikbereich, insbesondere in Bezug auf die Verbreitung musikalischer Repertoires in Europa und anderen Teilen der Welt, Schulungsmaßnahmen und Publikumsentwicklung für europäische Musik sowie Unterstützung der Datenerhebung und -analyse ***im Rahmen der Tätigkeit der Europäischen Informationsstelle für die Kultur- und Kreativbranche;***

Or. en

## Änderungsantrag 81

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I – Abschnitt 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

##### *Vorschlag der Kommission*

(c) Unterstützung des ***Architektur- und Kulturerbesektors***: zielgerichtete Maßnahmen zur Förderung der Mobilität der Akteure, ***Kapazitätsaufbau, Publikumsentwicklung*** und Internationalisierung der ***Sektoren Kulturerbe und Architektur***, Förderung ***der Baukultur, Unterstützung der*** Bewahrung, Erhaltung und Aufwertung des Kulturerbes und seiner Werte durch Sensibilisierung, Vernetzung und Peer-Learning-Aktivitäten;

##### *Geänderter Text*

(c) Unterstützung des Kulturerbesektors ***einschließlich des Architektursektors***: zielgerichtete Maßnahmen zur ***Festlegung von Standards für offene, zugängliche und dauerhafte Knotenpunkte für die Gemeinschaften, die Platz für Forschung, Erholungsräume und eine*** Förderung der Mobilität der Akteure, ***des Kapazitätsaufbaus und Unternehmertums, die Förderung von Berufskennnissen zwischen Kunsthandwerkern und***

***Handwerkern und die Entwicklung von gemeinsamen hochwertigen Qualitätsstandards für den Sektor, Publikumsbeteiligung und Internationalisierung der Förderung des Kulturerbes zur*** Bewahrung, Erhaltung und Aufwertung des Kulturerbes und seiner Werte ***auf europäischer und internationaler Ebene*** durch Sensibilisierung, Vernetzung und Peer-Learning-Aktivitäten ***und Mentorentätigkeit;***

Or. en

## **Änderungsantrag 82**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang I – Abschnitt 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Einleitung**

##### *Vorschlag der Kommission*

Spezifische Maßnahmen, um die kulturelle Vielfalt sowie das kulturelle Erbe Europas sichtbar und greifbar zu machen und um den interkulturellen Dialog zu stimulieren:

##### *Geänderter Text*

Spezifische Maßnahmen, um die kulturelle ***Identität und die*** Vielfalt sowie das kulturelle Erbe Europas sichtbar und greifbar zu machen und um den interkulturellen Dialog zu stimulieren:

Or. en

## **Änderungsantrag 83**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang I – Abschnitt 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c**

##### *Vorschlag der Kommission*

(c) EU-Kulturpreise;

##### *Geänderter Text*

(c) EU-Kulturpreise ***einschließlich des Europäischen Theaterpreises;***

Or. en

## Änderungsantrag 84

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I – Abschnitt 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(da) Maßnahmen, mit denen auf interdisziplinäre Produktionen mit Bezug zu Europa und seinen Werten abgezielt wird;**

Or. en

## Änderungsantrag 85

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Zur Umsetzung der in Artikel 5 genannten Prioritäten des Aktionsbereichs **MEDIA** des Programms werden – unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Ländern bei der Produktion audiovisueller Inhalte, beim Vertrieb, beim Zugang und hinsichtlich der Größe und der Besonderheiten der betreffenden Märkte – unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

Zur Umsetzung der in Artikel 5 genannten Prioritäten des Aktionsbereichs **MEDIEN** des Programms werden – unter Berücksichtigung der **Anforderungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und der** Unterschiede zwischen den Ländern bei der Produktion audiovisueller Inhalte, beim Vertrieb, beim Zugang und hinsichtlich der Größe und der Besonderheiten der betreffenden Märkte – unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

Or. en

## Änderungsantrag 86

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) Entwicklung audiovisueller Werke;

(a) Entwicklung audiovisueller Werke, **insbesondere Film- und Fernsehproduktionen wie Spielfilme,**

*Dokumentarfilme, Kinder- und Animationsfilme, sowie interaktiver Werke wie hochwertige und erzählerische Videospiele und Multimedia-Inhalte mit starkem Potenzial für die länderübergreifende Verbreitung durch unabhängige Produktionsunternehmen aus der Union;*

Or. en

## Änderungsantrag 87

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

(c) Werbe- und Marketinginstrumente, auch online und mit Einsatz von Datenanalyse, um den Bekanntheitsgrad, die **Sichtbarkeit**, den **grenzübergreifenden** Zugang und die Publikumsreichweite europäischer Werke zu steigern;

#### *Geänderter Text*

(c) **Förderungs-**, Werbe- und Marketinginstrumente, auch online und mit Einsatz von Datenanalyse, um den Bekanntheitsgrad, die **Erkennbarkeit**, den **länderübergreifenden** Zugang und die Publikumsreichweite europäischer Werke zu steigern;

Or. en

## Änderungsantrag 88

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

(d) Unterstützung des internationalen Vertriebs und der Verbreitung von ausländischen europäischen Werken auf allen Plattformen, auch mithilfe koordinierter, auf mehrere Länder ausgerichteter Vertriebsstrategien;

#### *Geänderter Text*

(d) Unterstützung des internationalen Vertriebs und der Verbreitung von ausländischen europäischen Werken **durch maßgeschneiderte Maßnahmen für kleine und mittelgroße Produktionen** auf allen Plattformen, auch mithilfe koordinierter, auf mehrere Länder ausgerichteter Vertriebsstrategien **und Untertitelung, Synchronisation und Audiobeschreibung**;

## Änderungsantrag 89

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe g

#### *Vorschlag der Kommission*

(g) Initiativen zur Förderung der Publikumsentwicklung und der Filmbildung, die sich insbesondere an ein junges Publikum richten;

#### *Geänderter Text*

(g) Initiativen zur Förderung der Publikumsentwicklung, **-beteiligung** und der Filmbildung, die sich insbesondere an ein junges Publikum richten;

Or. en

## Änderungsantrag 90

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe h

#### *Vorschlag der Kommission*

(h) Schulungs- und **Mentoring-Aktivitäten**, um die Fähigkeit der audiovisuellen Akteure zur Anpassung an neue Marktentwicklungen und digitale Technologien zu verbessern;

#### *Geänderter Text*

(h) Schulungs- und **Mentoratsaktivitäten**, um die Fähigkeit der audiovisuellen Akteure, **einschließlich Handwerkern und Kunsthandwerkern**, zur Anpassung an neue Marktentwicklungen und digitale Technologien zu verbessern;

Or. en

## Änderungsantrag 91

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe i

#### *Vorschlag der Kommission*

(i) **Netz** europäischer **Video-on-Demand-Anbieter**, die einen erheblichen Anteil ausländischer europäischer Werke

#### *Geänderter Text*

(i) **eine Online-Plattform für Videos auf Abruf, die darauf abzielt, eines oder mehrere Netze europäischer Anbieter von Videos auf Abruf**, die einen erheblichen

anbieten;

Anteil ausländischer europäischer Werke  
anbieten, *zu unterstützen*;

Or. en

## Änderungsantrag 92

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe j

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(j) *Netz(e) europäischer* Festivals, die *einen erheblichen* Anteil ausländischer europäischer Filme *zeigen*;

(j) *europäische* Festivals, *insbesondere wenn dort Filme in Kinoverbänden gezeigt werden und wenn dort die eine Vielzahl europäischer audiovisueller Werke gefördert wird, darunter ein erheblicher* Anteil ausländischer europäischer Filme;

Or. en

## Änderungsantrag 93

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe k

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(k) Netz europäischer Kinobetreiber, die einen erheblichen Anteil ausländischer europäischer Filme zeigen;

(k) Netz europäischer Kinobetreiber, die einen erheblichen Anteil ausländischer europäischer Filme zeigen *und damit die Kinos zum primären Zielort für Filme in der Wertschöpfungskette und öffentliche Filmvorführungen zu einem gesellschaftlichen Erlebnis machen*;

Or. en

## Änderungsantrag 94

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe l

*Vorschlag der Kommission*

(l) spezifische Maßnahmen für eine ausgewogenere Beteiligung der Geschlechter im audiovisuellen Sektor;

*Geänderter Text*

(l) spezifische Maßnahmen, **einschließlich Mentorats- und Vernetzungsaktivitäten**, für eine ausgewogenere Beteiligung der Geschlechter im audiovisuellen Sektor;

Or. en

## Änderungsantrag 95

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I – Abschnitt 2 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(na) Förderung der Verbreitung von und des mehrsprachigen Zugangs zu kulturellen Fernsehinhalten, sowohl online als auch offline, unter anderem durch Untertitelung, zur Förderung des Reichtums und der Vielfalt des europäischen Kulturerbes, der zeitgenössischen Werke und der Sprachen.**

Or. en

## Änderungsantrag 96

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I – Abschnitt 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) Politikentwicklung, **grenzübergreifender** Austausch von Erfahrungen und Know-how, Peer-Learning-Aktivitäten und sektorübergreifende Vernetzung zwischen Organisationen des Kultur- und Kreativsektors und politischen Entscheidungsträgern;

(a) Politikentwicklung, **länderübergreifender** Austausch von Erfahrungen und Know-how, Peer-Learning-Aktivitäten, **Bewusstseinsbildung** und sektorübergreifende Vernetzung zwischen Organisationen des Kultur- und Kreativsektors und politischen

Entscheidungsträgern, **auch durch einen ständigen strukturellen Dialog mit den Interessengruppen, und mit einem jährlich stattfindenden Forum des Kultur- und Kreativsektors zur Stärkung des Dialogs und der Ausrichtung der Strategien des Sektors, für eine Bestandsaufnahme der Ergebnisse und der Verwaltung des Europäischen Jahres des Kulturerbes;**

Or. en

## Änderungsantrag 97

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I – Abschnitt 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) Unterstützung neuer Formen der kreativen Arbeit an den Schnittstellen unterschiedlicher Bereiche des Kultur- und Kreativsektors, etwa durch Nutzung innovativer Technologien;

##### *Geänderter Text*

(a) Unterstützung neuer Formen der kreativen Arbeit an den Schnittstellen unterschiedlicher Bereiche des Kultur- und Kreativsektors, etwa durch Nutzung innovativer Technologien **und Aufenthaltsstipendien im Bereich Digitales in kulturellen Einrichtungen;**

Or. en

## Änderungsantrag 98

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I – Abschnitt 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) Bekanntmachung des Programms auf nationaler Ebene und Bereitstellung von Informationen über die verschiedenen Arten finanzieller Unterstützung, die im Rahmen der Unionspolitik zur Verfügung stehen;

##### *Geänderter Text*

(a) Bekanntmachung des Programms auf nationaler Ebene und Bereitstellung von Informationen über die verschiedenen Arten finanzieller Unterstützung, die im Rahmen der Unionspolitik zur Verfügung stehen, **und zu den Bewertungskriterien, -verfahren und -ergebnissen;**



## Änderungsantrag 99

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I – Abschnitt 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c

##### *Vorschlag der Kommission*

(c) Unterstützung der Kommission, damit die Ergebnisse des Programms in geeigneter Form bei den Bürgerinnen und Bürgern bekannt gemacht bzw. verbreitet werden;

##### *Geänderter Text*

(c) Unterstützung der Kommission, damit die Ergebnisse des Programms **nach dem Bottom-Up-Ansatz und dem Top-Down-Prinzip** in geeigneter Form bei den Bürgerinnen und Bürgern **und den Akteuren** bekannt gemacht bzw. verbreitet werden;

## Änderungsantrag 100

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I – Abschnitt 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) Begleiten des strukturellen Wandels im Mediensektor durch Förderung **eines vielfältigen, pluralistischen Medienumfelds** und Beobachtung **dieses Umfelds**;

##### *Geänderter Text*

(a) Begleiten des strukturellen Wandels im Mediensektor durch Förderung und **Unterstützung einer unabhängigen Beobachtung zur Beurteilung von Risiken für den Medienpluralismus und die Medienfreiheit**;

## Änderungsantrag 101

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I – Abschnitt 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) Förderung hoher Standards im Bereich der Medienproduktion durch

##### *Geänderter Text*

(b) Förderung hoher Standards im Bereich der Medienproduktion durch

Unterstützung der Zusammenarbeit, *des kollaborativen* Journalismus und hochwertiger Inhalte;

Unterstützung der Zusammenarbeit, *der digitalen Kompetenzen, der Zusammenarbeit im* Journalismus und hochwertiger Inhalte *sowie nachhaltiger Wirtschaftsmodelle für den Medienbereich, um für die Einhaltung der Berufsethik im Journalismus Sorge zu tragen;*

Or. en

## Änderungsantrag 102

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I – Abschnitt 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe c

##### *Vorschlag der Kommission*

(c) Förderung der Medienkompetenz, sodass die Bürgerinnen und Bürger ein kritisches Verständnis der Medien entwickeln.

##### *Geänderter Text*

(c) Förderung der Medienkompetenz, sodass die Bürgerinnen und Bürger ein kritisches Verständnis der Medien entwickeln, *durch die Schaffung einer unionsweiten Plattform für den Austausch von Verfahren im Bereich der Medienkompetenz und Strategien zwischen allen Mitgliedstaaten.*

Or. en

## Änderungsantrag 103

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang II – Abschnitt 1 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

#### **LEITLINIEN FÜR GEMEINSAME QUALITATIVE WIRKUNGSINDIKATOREN DES PROGRAMMS**

*1. Hochwertige europäische kulturelle, kreative, audiovisuelle Produktionen in ihrer ganzen Vielfalt, mit Schwerpunkt auf Innovation, Forschung und Bildung in Bezug auf das Kulturerbe und die*

***Kunst.***

***2. Vorteile für Bürger und Gemeinschaften: Beteiligung, Teilhabe in der Praxis, soziale Innovation, Inklusion und Resilienz, vermehrtes kreatives und kritisches Denken, Wohlbefinden.***

***3. Vorteile für die Wirtschaft, das Wachstum und die Beschäftigung in der Union, insbesondere im Kultur- und Kreativsektor und bei KMU, einschließlich Ausstrahlungs- und Übernahmeeffekten auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene.***

***4. Integration in alle Politikbereiche der Union, auch in die kulturelle internationale Beziehungsarbeit und in die Arbeit mit internationalen Organisationen.***

***5. Arbeitsbedingungen, Status, Mobilität, Kompetenzen der Akteure des Kultur- und Kreativsektors.***

***6. Herausstellung der Besonderheit des europäischen Mehrwerts von Projekten.***

***7. Qualität der Partnerschaften.***

***8. Einfluss auf die Stärkung der Akteure.***

Or. en

## **BEGRÜNDUNG**

### **Einleitung – Bewertung des Vorschlags der Kommission**

Kreatives Europa ist das einzige direkte Programm der EU für den Kultur- und Kreativsektor und den audiovisuellen Sektor und hat seine Funktion in dieser Hinsicht durch den Fortbestand vorangegangener Programme und insbesondere durch die Tradition des Austauschs und des Dialogs in den Einrichtungen der Künstler und den kulturellen Einrichtungen der Fachkreise der Mitgliedstaaten gefestigt. Das Programm Kreatives Europa wird auch im Zeitraum 2021-2027 seinen Namen und seine Eigenständigkeit sowie seine tragende Struktur, die Ziele und Philosophie beibehalten. Seine Ausgereiftheit und die Kontinuität in Bezug auf das vorangegangene Programm sind zu würdigen. Zudem sind einige Neuerungen begrüßenswert, beispielsweise gezielte Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Künstlern, des künstlerischen Erbes und der Architektur, des Musiksektors und der pluralistischen Medien. Ebenso ist jedoch zu betonen, dass die Integration neuer Prioritäten eine Erhöhung der Finanzausstattung erforderlich macht.

Die Einbindung mehrerer Vorschläge aus dem Umsetzungsbericht des Parlaments über das Programm Kreatives Europa, der 2017 angenommen wurde, ist zu begrüßen, leider werden jedoch die Maßnahmen in dem Vorschlag nicht eingehender beschrieben. Allgemein betrachtet wird der Vorschlag als nicht ausreichend detailliert und präzise erachtet. Er lässt zu viel Spielraum für die Auslegung und Umsetzung des Programms Kreatives Europa, und zwar in einem solchen Umfang, dass dies für das Parlament als Mitgesetzgeber nicht akzeptabel ist. Darüber hinaus führt dies zu Unsicherheiten bei den Begünstigten. Deshalb werden mehrere Änderungen vorgeschlagen, um die Definition der Prioritäten und Maßnahmen in den Programmbereichen zu verfeinern. Diese Begründung enthält einen Überblick über die wichtigsten Punkte, die in den Änderungsanträgen behandelt werden.

### **Mittelausstattung**

Das Programm Kreatives Europa ist erheblich unterfinanziert und hat extrem niedrige Erfolgsquoten vorzuweisen, die einen abschreckenden Faktor und eine Ursache für die Entstehung einer frustrierten Einstellung gegenüber dem Programm darstellen sowie viele Akteure davon abhalten, sich zu bewerben. Gefordert wird daher nachdrücklich die deutliche Aufstockung der Finanzausstattung von den vorgeschlagenen 1,85 Milliarden auf 2,806 Milliarden, was einer Verdoppelung der gegenwärtigen Finanzmittelausstattung von 1,46 Milliarden entsprechen würde, wie im Dezember auf der Eröffnung des Europäischen Jahres des Kulturerbes in Mailand gefordert wurde. Darüber hinaus sollte eine Zuteilung der Finanzmittel an die Programmbereiche nach Prozentsätzen erfolgen, nicht nach Zahlen für besondere Zuwendungen für Kooperationsprojekte in der Kultur, wo die Erfolgsquote immer niedrig geblieben ist.

### **Definitionen und Ziele**

Die Kommission hat eine neue Möglichkeit für Projekte im Kreativ- und Kulturbereich eingeführt, die einen hohen Wert bei der Bewertung erzielen, damit diese einen Nutzen aus der Zertifizierung mit dem Exzellenzsiegel ziehen können. Ohne einen Querverweis auf

andere Programme dürfte sich diese Bestimmung jedoch als fragil erweisen. Darüber hinaus sollte der Zugang zu dieser Art von Finanzierung wesentlich erleichtert werden. Es sollte sichergestellt werden, dass das Programm sowohl auf gewinnorientiert arbeitende als auch gemeinnützige kulturelle Akteure ausgerichtet ist.

Es wurde ein neues allgemeines Ziel eingeführt, um den Eigenwert der Kultur anzuerkennen und Künstler und kulturelle Akteure sowie den Beitrag der Kultur zur persönlichen und sozialen Entwicklung der Bürger zu fördern.

### **Wiedereinführung des europäischen Mehrwerts**

Der Artikel zum europäischen Mehrwert wird wieder eingefügt, da er in dem neuen Vorschlag der Kommission nicht vorhanden ist, und zwar als Voraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln aus dem Programm, und zu betonen ist insbesondere das Zugehörigkeitsgefühl, das den Bürgern durch die Kultur vermittelt wird und das den narrativen Diskurs über die gemeinsamen Wurzeln und die „Einheit in Vielfalt“ bestärkt.

### **Prioritäten und Maßnahmen im Bereich Kultur**

Zu begrüßen ist die neue Struktur des Bereichs Kultur, mit der horizontale, sektorspezifische und besondere Maßnahmen eingeführt werden, insbesondere die neuen horizontalen Maßnahmen in den Bereichen Musik und **Mobilität von Künstlerinnen und Künstlern und Fachleuten aus dem Kultur- und Kreativsektor**. Es ist darauf hinzuweisen, dass weitere Anstrengungen auf der Ebene der Mitgliedstaaten vonnöten sind, um Hemmnisse für die Mobilität von Künstlern zu überwinden, wie das Fehlen eines Rechtsstatus, die Visumerteilung, die Gültigkeitsdauer von Genehmigungen und das Risiko der Doppelbesteuerung, damit das Programm in den kommenden Jahren eine echte Wirkung entfalten kann. Es sollte klargestellt werden, dass aufgrund des neuen Programms „Music Moves Europe“ Kooperationsprojekte im Bereich Musik nicht von den länderübergreifenden Kooperationsprojekten ausgenommen sind.

Zu den Finanzhilfen sollten drei Kriterien eingeführt werden, nach denen diese gewährt werden: hohes kulturelles Niveau, Wirkung und Qualität und Effizienz bei der Durchführung.

Zu den **Kooperationsprojekten**, auf denen der Schwerpunkt des Programms liegt und die im Laufe der Jahre ihre Erfolge aufbauen konnten, ist zu erwähnen, dass diese gestärkt werden müssen. Die Haushaltsmittel müssen aufgestockt werden, und Kleinprojekten sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, indem der Kofinanzierungssatz angepasst wird und eine Kategorie mit Kleinstprojekten eingeführt wird.

Die **Plattformen und Netzwerke** liefern gute Ergebnisse und sollten weitergeführt werden und dabei so viele Sektoren wie möglich abdecken. Der bereits im Durchführungsbericht angeführte Wunsch, unter den europäischen Preisen wieder einen **Europäischen Theaterpreis** einzuführen, wird bekräftigt, wobei aus den Erfahrungsschatz des 1986 von der Kommission ins Leben gerufenen und aus vorangegangenen Programmen finanzierten Europäischen Theaterpreises aufgebaut werden kann.

Bei den Sonderaktionen sollte eine neue Kategorie eingeführt werden: Maßnahmen, die auf interdisziplinäre Produktionen mit Bezug zu Europa und seinen Werten ausgerichtet sind.

## **Prioritäten und Maßnahmen im Bereich MEDIEN**

Im Allgemeinen wird der Vorschlag der Kommission bezüglich des Bereichs MEDIEN und dessen Aktivitäten befürwortet, allerdings sollten einige Aspekte präzisiert werden. Bei der Maßnahme zur Entwicklung von audiovisuellen Werken sollten die Genres hervorgehoben werden, die gefördert werden sollten, wobei Spielfilme, Dokumentarfilme, Kinder- und Animationsfilme, interaktive Werke wie Videospiele und Multimedia-Inhalte mit starkem Potenzial für die länderüberschreitende Verbreitung ausdrücklich zu erwähnen sind. Mit dem Programm MEDIEN waren schon immer unabhängige europäische Produktionsunternehmen gefördert worden, und dies sollte auch fortgeführt werden, insbesondere angesichts des herausfordernden Wettbewerbs zwischen riesigen Produktionsunternehmen und Radio- und Fernsehsendern. Der Vorschlag, Filmfestivals nur durch ein oder mehrere Netzwerke zu fördern, ist nicht überzeugend, jedoch ist die Integration des Gleichstellungsaspekts sehr zu begrüßen.

## **Prioritäten und Maßnahmen im sektorübergreifenden Bereich**

Der sektorübergreifende Aktionsbereich scheint schließlich um sein ursprüngliches Ziel, die Wiege der Interaktion zwischen den Sektoren durch Kreativ-Labors, Strategieentwicklung und Datenerhebung zu sein, erweitert zu werden.

Zu begrüßen ist die Initiative zur Förderung eines **diversifizierten und pluralistischen Medienumfelds**, und es wird eine starke Vision und eine gemeinsame Lenkung durch die Dienststellen der Kommission gefordert. Die wichtigsten Ziele dieser Maßnahme bestehen darin, durch die Förderung der digitalen Kompetenzen die Berufsethik im Journalismus zu wahren, aber auch das kritische Denken und die Medienkompetenz bei den Bürgern weiter zu stärken.

Eine der größten Herausforderungen des vorliegenden Vorschlags besteht darin, die durch Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 eingerichtete **Garantiefazilität für die Kultur- und Kreativbranche** zu erhalten. Die Garantie hat sich als eine der leistungsstärksten Finanzierungsinstrumente bewährt.

In den aktuellen MFR-Vorschlägen wurde die Garantie in die InvestEU-Verordnung verschoben. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Besonderheit und das Fachwissen (Kapazitätsaufbau) nicht verloren gehen und dass der Kultur- und Kreativsektor nicht gezwungen wird, mit anderen Sektoren um Finanzmittel zu konkurrieren. Daher wurden Verweise auf die InvestEU-Verordnung hinzugefügt.

## **Europäische Informationsstelle für die Kultur- und Kreativbranche**

Angesichts der Komplexität der Messung der Wirkung der Kulturpolitik und der Festlegung von qualitativen und quantitativen Indikatoren sollte die Kommission eine unabhängige Europäische Informationsstelle mit dieser Aufgabe betrauen, die auf bestehenden Strukturen innerhalb der Kommission aufbaut, beispielsweise der Gemeinsamen Forschungsstelle, und die im Rahmen eines Netzwerkes mit den europäischen Exzellenzzentren in diesem Bereich und in Zusammenarbeit mit dem Europarat, der OECD und der UNESCO tätig wird, um vom

vorhandenen Fachwissen zu profitieren.

Der Dialog zwischen den Organisationen des Kultur- und Kreativsektors und den politischen Entscheidungsträgern sollte intensiviert werden, auch durch einen ständigen strukturellen Dialog mit den Interessengruppen, und mit einem jährlich stattfindenden Forum des Kultur- und Kreativsektors zur Stärkung des Dialogs und der Ausrichtung der Strategien des Sektors, um zwischen allen Sektoren einschließlich des audiovisuellen Sektors einen echten sektorübergreifenden Austausch zu erreichen. Dies sollte auf der Grundlage der positiven Erfahrungen in Bezug auf die Beteiligung von Interessengruppen und der Zivilgesellschaft am Europäischen Jahr des Kulturerbes erfolgen.

### **Internationale Aspekte und assoziierte Drittländer**

Der Abschluss von Abkommen mit bereits an Kreatives Europa angeschlossenen Drittländern gemäß Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 sollte erleichtert und beschleunigt werden, um diese Länder gleich zu Beginn der Einführung des neuen Programms einzubinden. Zudem sollte mehr unternommen werden, um neue Länder darin zu bestärken, sich am Programm zu beteiligen. Die Kommission sollte einen vorausschauenden Ansatz mit bilateralen Abkommen für die Aufnahme neuer Länder verfolgen.

Aktivitäten mit internationaler Ausrichtung sollten unter der Bezeichnung **Kreatives Europa Mundus** durchgeführt werden.

### **Parlamentarische Kontrolle und Arbeitsprogramme**

In Bezug darauf, dass sich das Programm in seinem Durchführungszeitraum von sieben Jahren als flexibel erweisen muss, ist der Kommission zuzustimmen. Die vorgeschlagene Verordnung gibt eine präzise Struktur vor, die aufgrund ihrer Vereinfachungsbestrebungen gut aufgenommen wird. Dennoch ist Programmflexibilität nicht mit grundlegenden politischen Entscheidungen gleichzusetzen. Gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung fallen neue politische Prioritäten, darunter auch die Verschiebung der Garantiefazilität in das neue Instrument InvestEU und die entsprechenden Haushaltsmittel, unter die Arbeitsprogramme. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass diese Arbeitsprogramme nicht durch Durchführungsrechtsakte, sondern durch delegierte Rechtsakte angenommen werden. Dieser Ansatz ist so konzipiert, dass mit ihm eine flexible Programmgestaltung ermöglicht und sichergestellt wird, dass das Parlament sein Kontrollrecht vollumfänglich ausübt und die Exekutive ordnungsgemäß zur Verantwortung zieht. Die einzige Alternative zu diesem Ansatz wären Detailregelungen, die jedoch mit dem von Flexibilität geprägten Geist, der diesem Text zugrunde liegt, in Widerspruch stünden.

### **Überwachung, Evaluierung und Indikatoren**

Die Kommission sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine **Halbzeitbewertung** durchführen, um dem Parlament und dem Rat rechtzeitig (31. Dezember 2024) einen Halbzeitbewertungsbericht zu übermitteln und so eine sinnvolle Vorbereitung des Folgeprogramms zu ermöglichen.

Darüber hinaus bewertet die Kommission regelmäßig die Effizienz der in Anhang II aufgeführten Wirkungsindikatoren, und ihr wird die Befugnis übertragen, delegierte

Rechtsakte zu erlassen, um diese Indikatoren zu überarbeiten oder zu ergänzen. Es ist darauf zu bestehen, dass das Programm sowohl quantitative als auch qualitative Wirkungsindikatoren enthält und dass die Bereiche über einen gemeinsamen Satz an qualitativen Indikatoren und spezielle Sätze mit quantitativen Indikatoren verfügen. Es werden Leitlinien für die Einrichtung dieser gemeinsamen qualitativen Indikatoren vorgeschlagen. Alle Indikatoren werden bewertet und erforderlichenfalls durch einen delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2022 geändert.

Befürwortet wird die Aufnahme des **Europäischen Jugendorchesters** und der **Europäischen Filmakademie** als Begünstigte, und dass diesen ohne eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eine Finanzhilfe gewährt werden kann, jedoch wäre es vorzuziehen, zusätzliche Informationen bezüglich ihrer Aufgabe und eine Bewertung durch die Kommission einzuführen. Das EUYO könnte eine Finanzhilfe für Aktivitäten erhalten, die einen Beitrag zur Mobilität junger Musiker und zur Internationalisierung ihrer Karrieren sowie zur länderübergreifenden Verbreitung europäischer Werke leisten. Die Europäische Filmakademie könnte eine Finanzhilfe für Aktivitäten erhalten, die zur Förderung der europäischen Filmproduktion beitragen, insbesondere der LUX-Filmpreis. Die Erfüllung der Aufgaben und die Umsetzung der Ziele durch beide Organisationen sollten von der Kommission regelmäßig überprüft werden.